

Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen

vom 10. November 1988¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

erlässt,

gestützt auf Artikel 19 des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973², Artikel 21 des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983³ und Artikel 37 und 39 des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978⁴,

als Verordnung:

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Beiträge des Kantons und der Einwohnergemeinden an die Betriebskosten von:

- a. Kinder-, Jugend- und Erziehungsheimen, sozialpädagogischen Pflegefamilien sowie Institutionen, die Aufgaben des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Strafrechtes, der Invalidenversicherung und der Jugendhilfe erfüllen;
- b. Einrichtungen für Erwachsene, die von der Invalidenversicherung als berufliche Eingliederungsstätten, Werkstätten oder Wohnheime für Behinderte anerkannt sind.

² Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Institutionen nach Art. 5 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes⁵. ⁶

Art. 2⁷ *Planung, Steuerung und Anerkennung*

¹ Der Regierungsrat ist für die Planung, die Steuerung und die Anerkennung von Heimen, sozialpädagogischen Pflegefamilien, Institutionen sowie Einrichtungen zuständig, auf welche diese Verordnung Anwendung findet.

² Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung von sozialen Einrichtungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b dieser Verordnung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)⁸. Der Regierungsrat hört vor der Anerkennung die Einwohnergemeinderäte an.

³ Der Regierungsrat schliesst mit den betreffenden Institutionen eine Leistungsvereinbarung ab.

⁴ Die Anerkennung bewirkt die Leistungsabgeltung im Rahmen dieser Verordnung.

Art. 3 *Kostgeldbeitrag*

¹ Der Kostgeldbeitrag ist, sofern er nicht durch den Heimaufenthalter bzw. den Inhaber der elterlichen Sorge oder auf andere Weise aufgebracht werden kann, im Sinne der öffentlichen Sozialhilfe durch die Einwohnergemeinde zu tragen.⁹

² Die Höhe des Kostgeldbeitrages wird vom Regierungsrat bestimmt.

Art. 4 *Schulgeldbeitrag*

¹ Vorausgesetzt, dass die Einwohnergemeinde, in der das betreffende Kind seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, einen gleichhohen Schulgeldbeitrag

ausrichtet, bezahlt der Kanton einen Schulgeldbeitrag pro Aufenthaltstag für Kinder, die eine Sonderschule als interne oder externe Schüler besuchen.

² Schulgeldbeiträge werden bezahlt an die Kosten für:

- a. die Sonderschulung Invalider und die Betreuung hilfloser Minderjähriger;
- b. die Sonderschulung erziehungsschwieriger Kinder und Jugendlicher;
- c. Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung¹⁰.

³ Die Höhe des Schulgeldbeitrages wird nach Rücksprache mit den innerkantonalen Schulträgern vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 5 *Betriebsbeitrag (Anteil am Betriebsdefizit)*

¹ Der verbleibende Betriebsaufwand von Heimen und Einrichtungen wird vom Kanton und den Einwohnergemeinden pro Kind bzw. Erwachsener je hälftig getragen.

² Den anerkannten sozialpädagogischen Pflegefamilien wird monatlich ein pauschaler Betriebsbeitrag ausgerichtet. Der Beitrag wird vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 6 *Organisation* *a. Sicherheits- und Justizdepartement*¹¹

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement ist Verbindungsstelle und, soweit diese Verordnung oder die Gesetzgebung nicht ausdrücklich eine andere Stelle als zuständig erklären, für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

² Dem Sicherheits- und Justizdepartement obliegen insbesondere:

- a. der unmittelbare Verkehr mit den Heimen, sozialpädagogischen Pflegefamilien, Institutionen und Einrichtungen;
- b. die Kostengutsprache vor der Heimeinweisung;
- c. die anteilmässige Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinden;
- d. die Antragstellung für die Planung, die Steuerung und die Anerkennung sowie den Entzug der Anerkennung von Heimen, sozialpädagogischen Pflegefamilien, Institutionen und Einrichtungen;¹²
- e. die Antragsstellung für den Abschluss von Leistungsaufträgen;¹³
- f. die Aufsicht, insbesondere über das Finanz- und Rechnungswesen sowie über die Qualität der Dienstleistungen.¹⁴

Art. 7 *b. Einwohnergemeinderat*

¹ Der Einwohnergemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den besonderen Vorschriften für eine angemessene Plazierung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.

² Der Einwohnergemeinderat arbeitet eng mit dem Sicherheits- und Justizdepartement als kantonaler Verbindungsstelle zusammen, insbesondere bezüglich Kostengutsprache und Rechnungsstellung.

Art. 8 *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit die kantonale Gesetzgebung keine besondere Regelung enthält, gelten bezüglich Berechnungsgrundlagen, Betriebsbeiträgen, Kostengutsprachen und Vergütungen die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)^{15, 16}.

² Vorbehalten bleibt die Regelung der Zuständigkeiten und der Kostentragung im Straf- und Massnahmenvollzug nach dem kantonalen Gerichtsorganisationsgesetz und der kantonalen Strafprozessordnung¹⁷.

Art. 9 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Beitragsleistung an die Sonderschulung invalider Kinder vom 14. September 1972¹⁸.

Art. 9a¹⁹ *Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 29. Juni 2007
(Neuer Finanzausgleich)*

¹ Der Kanton übernimmt die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung sowie die schulischen Integrationsmassnahmen für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Sprach- oder Verhaltensbehinderung (Kosten für behinderungsspezifisch ausgebildete Fachpersonen) bis ein genehmigtes Behinderten- und Sonderschulkonzept (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung) im Sinne von Art. 197 Ziff. 2 und 4 BV vorliegt.²⁰

² Diese Übergangsbestimmung gilt mindestens während drei Jahren.

Art. 10 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft.

¹ LB XX, 251; geändert durch das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420), das Gesetz über die Umsetzung der Neuverteilung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 29. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (ABI 2007, 1114), und Nachtrag vom 10. September 2009, in Kraft rückwirkend seit 1. August 2009 (ABI 2009, 1549)

² GDB 874.1

³ GDB 870.1

⁴ LB XVI, 121

⁵ GDB 810.1

⁶ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 42.)

⁷ Fassung gemäss Gesetz über die Umsetzung der NFA (Ziff. IV. 6.)

⁸ SR 831.26

⁹ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 42.)

¹⁰ SR 831.20

¹¹ Die Departementsbezeichnung wurde in Anwendung von Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) auf 1. Juli 2008 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen

¹² Geändert durch das Gesetz über die Umsetzung der NFA (Ziff. IV. 6.)

¹³ Eingefügt durch das Gesetz über die Umsetzung der NFA (Ziff. IV. 6.)

¹⁴ Eingefügt durch das Gesetz über die Umsetzung der NFA (Ziff. IV. 6.)

¹⁵ GDB 874.3

¹⁶ Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Verordnungen, 42.)

¹⁷ Art. 54 bis 60 GOG (GDB 134.1) sowie Art. 219, 240 bis 243 StPO (GDB 320.11)

¹⁸ LB XIV, 121

¹⁹ Eingefügt durch das Gesetz über die Umsetzung der NFA (Ziff. IV. 6.)

²⁰ Geändert durch Nachtrag vom 10. September 2009